

# Arbeitshilfe zu § 111 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 61 SGB IX

## Budget für Arbeit (Gz: SI 4108 / 112.44-12)

### Inhalt

1. Ziele der Leistung .....	1
2. Voraussetzungen .....	2
2.1 Antragstellung .....	2
2.2 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe .....	3
2.3 Anspruchsberechtigter Personenkreis .....	4
2.4 Einkommen und Vermögen .....	4
3. Gesamtplan .....	4
4. Art und Umfang der Leistungen .....	5
4.1 Lohnkostenzuschuss .....	5
4.2 Begleitung und Anleitung .....	6
4.3 Fahrtkosten .....	7
4.4 Honorar für Stellungnahme über die Höhe des LKZ in Fällen ohne Begleitdienst .....	7
4.5 Rückkehrrecht in die WfbM .....	8
5. Persönliches Budget .....	8
6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum .....	8
7. Berichtswesen, Controlling .....	8
8. Inkrafttreten .....	9

### 1. Ziele der Leistung

Diese Arbeitshilfe regelt das allgemeine Verfahren bei der Bewilligung des Budgets für Arbeit im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben als Leistung der Eingliederungshilfe. Dabei ist die Fachanweisung zu § 90 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) „Allgemeine Ziele, Grundsätze und Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zu beachten.

Grundsätzliches Ziel aller Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 90 Abs. 1 SGB IX, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bzw. von durch Behinderungen bedrohter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erkennt in Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ das gleiche Recht von Menschen mit und ohne Behinderungen auf Arbeit an. Das beinhaltet auch das Recht auf die Möglichkeit, den eigenen Lebensunterhalt durch Arbeit zu bestreiten, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt oder Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Menschen mit

Behinderungen, denen von privaten oder öffentlichen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, können ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen. Ihnen sollen auf diese Weise neue berufliche Perspektiven zu fairen Löhnen eröffnet werden. Die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes sind dabei zu beachten. Entgelte unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns sind im Rahmen des Budgets für Arbeit nicht förderfähig. Mit dem Budget für Arbeit sollen diese Arbeitsverhältnisse durch einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss und die Finanzierung der Aufwendungen für behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz gefördert werden. Diese Unterstützung soll durch den Integrationsfachdienst (IFD) oder Mitarbeitende der WfbM gewährleistet werden.

## **2. Voraussetzungen**

### **2.1 Antragstellung**

Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Leistungsbeginn beim Fachamt Eingliederungshilfe im Bezirksamt Wandsbek zu stellen. Der Leistungsbeginn fällt mit der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses zusammen. Bei Antragstellung nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, das im Rahmen des Budgets für Arbeit gefördert werden soll, tragen der Antragsteller bzw. die Antragstellerin, der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin und der begleitende Dienst die Risiken, die im Falle einer Nichterfüllung der Zugangsvoraussetzungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe entstehen können.

Mindestens sechs Wochen vor Befürwortungsende ist ein Sozial- und Verlaufsbericht vorzulegen, siehe auch Ziffer 4.2. dieser Arbeitshilfe. Dieser gilt als Folgeantrag, wenn er von dem/der Leistungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertretung unterschrieben ist.

Bei der Antragstellung ist darauf hinzuwirken, dass die dafür vorgesehenen Formulare verwendet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Angaben und Unterlagen vollständig beigebracht werden. Die Formulare können auf der Internetseite des Fachamtes Eingliederungshilfe heruntergeladen werden oder werden durch die antragsannahmende Stelle des Fachamtes zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Antragsverfahrens bei Erstanträgen werden folgende Angaben und Unterlagen benötigt:

1. Angaben zur Art der Tätigkeit, zur Entlohnung, zum geplanten Beginn, zur ggf. erforderlichen Begleitung, zum geplanten Beginn der Tätigkeit sowie einer Ansprechperson im Betrieb
2. Kopie des Arbeitsvertrages ggf. im Entwurf (unterschriebener Vertrag muss vor Auszahlung der Leistungen vorliegen, jedoch nicht vor Antragstellung)
3. falls vorhanden: Kopie des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes
4. bei Leistungsberechtigten des Berufsbildungsbereiches:

Nachweis, dass der Berufsbildungsbereich vor Einsetzen des Leistungszeitraums des Budgets für Arbeit endet. Eine frühzeitige Beendigung des Berufsbildungsbereiches bei Erreichung der Qualifizierungsziele ist kein Hinderungsgrund für das Budget für Arbeit. In diesen Fällen ist eine Stellungnahme des Leistungserbringers des Berufsbildungsbereiches erforderlich, die belegt, dass die vereinbarten Qualifizierungsziele für den Berufsbildungsbereich erreicht worden sind.

5. bei Leistungsberechtigten des Arbeitsbereiches einer WfbM bzw. einer vergleichbaren Beschäftigung:

Nachweis über die Beschäftigung und deren Umfang

6. Stellungnahme der WfbM oder des Integrationsfachdienstes (IFD) zur Leistungsfähigkeit sowie der Festsetzung der Höhe des Lohnkostenzuschusses
7. Stellungnahme der WfbM oder des IFD zum voraussichtlichen Bedarf an Begleitung und Anleitung bei der Ausübung der geplanten Tätigkeit
8. bei Begleitung und Anleitung durch die WfbM:

Kopie des Vertrages zwischen der antragstellenden Person und der WfbM über die Begleitung und Anleitung

9. Nachweis über den Rentenstatus
10. Nachweis über erfolgte Rentenberatung im Sinne von Punkt 2.2 dieser Arbeitshilfe

Bei Folgeanträgen werden folgende Angaben und Unterlagen benötigt:

1. Stellungnahme der WfbM oder des IFD zur Leistungsfähigkeit sowie zur Höhe des erforderlichen Lohnkostenzuschusses
2. Stellungnahme der WfbM oder des IFD zum voraussichtlichen Bedarf an Begleitung und Anleitung bei der Ausübung der geplanten Tätigkeit
3. bei Leistungsberechtigten, die keine Begleitung und Anleitung am Arbeitsplatz in Anspruch nehmen:

Stellungnahme des IFD zur Leistungsfähigkeit sowie zur Höhe des erforderlichen Lohnkostenzuschusses (siehe auch Punkt 4.4. dieser Arbeitshilfe)

## **2.2 Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe**

Bei Antragseingang ist innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit der Trägerin der Eingliederungshilfe zu prüfen. Dabei ist insbesondere auf die örtliche Zuständigkeit und mögliche Ansprüche gegenüber vorrangigen Kostenträgern gem. § 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IX (Unfallversicherung, Kriegsopferfürsorge oder Jugendhilfe) zu achten. Ist die Trägerin der Eingliederungshilfe nicht zuständig, ist der Antrag gemäß § 14 SGB IX unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten. Die Weiterleitung ist unter ausdrücklichem Bezug auf die Vorschrift des § 14 SGB IX zu begründen. Nach Ablauf der Frist ist auch bei Unzuständigkeit über den Antrag zu entscheiden. Eine spätere Kostenerstattung von dem tatsächlich zuständigen Rehabilitationsträger ist dann gemäß § 16 Abs. 4 SGB IX ausgeschlossen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

## **2.3 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Anspruchsberechtigt sind volljährige Menschen mit Behinderungen, die zum Personenkreis des § 99 SGB IX gehören und einen Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 58 SGB IX haben. Diese Leistungen werden in der Regel im Anschluss an Leistungen im Berufsbildungsbereich einer WfbM nach § 57 SGB IX oder entsprechender Leistungen bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX erbracht.

Von dem Erfordernis einer vorherigen Beschäftigung im Berufsbildungsbereich bzw. einer vergleichbaren Beschäftigung als Voraussetzung kann abgesehen werden, wenn Leistungsberechtigte bereits über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügen und die für die angestrebte Tätigkeit notwendigen Kenntnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben haben. Dies kann beispielsweise nachgewiesen werden durch Vorlage früherer Arbeitsverträge bzw. Arbeitszeugnisse etc. In diesen Fällen ist die Zustimmung des fachlich zuständigen Referates in der Sozialbehörde erforderlich. Zur Entscheidung ist ein Vermerk mit umfassender Sachverhaltsdarstellung, Stellungnahme und Votum vorzulegen.

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX obliegt dem ärztlichen Fachdienst im Fachamt Eingliederungshilfe.

Es wird davon ausgegangen, dass die dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Fiktion nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) auch bei Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit weiter fortbesteht. Eine rentenrechtliche Beratung durch die Deutsche Rentenversicherung zur Feststellung möglicher Auswirkungen ist bei Antragstellung nachzuweisen.

Zu Einzelheiten und Verfahren zur Feststellung des Personenkreises nach § 99 SGB IX siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

## **2.4 Einkommen und Vermögen**

Die Bewilligung der Leistungen ist einkommens- und vermögensunabhängig. Es ist kein Beitrag zu den Kosten ist gemäß § 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX aufzubringen.

## **3. Gesamtplan**

Gemäß § 121 SGB IX ist die Trägerin der Eingliederungshilfe zur Erstellung eines Gesamtplans verpflichtet. Bestehen Ansprüche bei mehreren Rehabilitationsträgern, ist gemeinsam mit diesen ein Teilhabeplan zu erstellen. Im Gesamtplan sind das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten sowie die Regelungen zur Angemessenheit und Mehrkosten zu beachten..

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auf mindestens ein konkretes Ziel gerichtet sind. Die Aussicht auf Zielerreichung muss zum Zeitpunkt der Gewährung konkret bestehen. Die im Gesamtplan ermittelten Ziele, die im Befürwortungszeitraum erreicht werden sollen, sind Grundlage des Bewilligungsbescheids. Sofern kein neuer Gesamtplan erstellt wird, ist er spätestens nach zwei Jahren fortzuschreiben. Die Zielerreichung ist anlässlich der Fortschreibung der Gesamtplanung zu prüfen.

Zu Einzelheiten und Verfahren siehe Fachanweisung zu § 90 SGB IX.

## 4. Art und Umfang der Leistungen

Neben einem Lohnkostenzuschuss umfasst das Budget für Arbeit auch Kosten für die Begleitung und Anleitung bei der Durchführung der Tätigkeit. Sofern keine Begleitung und Anleitung stattfindet, wird im Rahmen des Budgets eine einmalige Honorarleistung an den IFD geleistet, der von der bewilligenden Dienststelle zur Bedarfsermittlung gemäß § 121 SGB IX mit der Stellungnahme zur Höhe des Lohnkostenzuschusses beauftragt wird.

Auch im Fall einer Teilzeitbeschäftigung können parallel keine Leistungen für tagesstrukturierende Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die geförderten Arbeitsverhältnisse unterliegen, mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung, der vollen Sozialversicherungspflicht. Da weiterhin davon ausgegangen wird, dass die dauerhafte volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Fiktion nach § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB VI fortbesteht, entfällt diese Versicherung. Ein Befreiungsantrag von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung nach § 28 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ist durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu stellen. Bedingt durch den Wegfall, können allerdings auch keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung, wie beispielsweise Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I, in Anspruch genommen werden.

### 4.1 Lohnkostenzuschuss

Der Lohnkostenzuschuss ist abhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen. Er kann bis zu 75 % des von dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts betragen. Die Höchstgrenze sind dabei 40 % der monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Bei der Höhe des Gesamtentgeltes sind die Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu berücksichtigen. Entgelte unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns sind im Rahmen des Budgets für Arbeit nicht förderfähig. Arbeitsverträge können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten befristet werden.

Es ist eine Vollzeitbeschäftigung anzustreben, damit die Leistungsberechtigten ihren Lebensunterhalt möglichst selbstständig erwirtschaften können. Eine Beschäftigung soll mindestens 25 Wochenstunden umfassen. Beschäftigungen in geringerem Umfang sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei einem geplanten Beschäftigungsumfang von weniger als 15 Wochenstunden ist ein Budget für Arbeit nicht möglich.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verändert sich die Obergrenze des Lohnkostenzuschusses nicht.

Die Vorgaben bezüglich der Höhe des Lohnkostenzuschusses gelten für sämtliche Arbeitsverhältnisse gleichermaßen. Zur qualifizierten Einschätzung der Höhe des erforderlichen Lohnkostenzuschusses ist eine entsprechende Stellungnahme des begleitenden Dienstes (IFD oder WfbM) zur Leistungsfähigkeit des bzw. der Antragstellenden heranzuziehen (siehe Punkt 2.1. dieser Arbeitshilfe). In Fällen, in denen keine Begleitung und Anleitung stattfindet, siehe Punkt 4.4. Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine zweckgebundene Leistung, die gem. § 61 Abs. 2 S. 1 SGB IX direkt an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber gezahlt wird. Anlage zum Bescheid über das Budget für Arbeit ist der ausgefüllte Arbeitgeberantrag auf Auszahlung des Lohnkostenzuschusses, der damit zum Bestandteil des Bescheides wird. Bei

der Auszahlung sollen Wünsche bezüglich des Zahlungsrhythmus nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Regelmäßig erfolgt die Auszahlung nach Vorlage von Kopien der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen für die leistungsberechtigte Person in einem Dreimonatsrhythmus, wenn der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin keinen anderen Zahlungsrhythmus im Rahmen seines bzw. ihres Antrags auf den Lohnkostenzuschuss gewünscht hat. Die Nachweispflicht trifft dabei den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin.

## 4.2 Begleitung und Anleitung

Das Budget für Arbeit umfasst auch die behinderungsbedingt erforderliche Begleitung und Anleitung am Arbeitsplatz. Diese Unterstützung wird durch geeignete Fachkräfte einer WfbM oder des IFD erbracht. Weitere Dienste sind ausgeschlossen. Der Integrationsfachdienst erbringt die Leistung gemäß seines Auftrages nach § 193 SGB IX. Sofern die WfbM die Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit übernehmen soll, hat der Leistungsberechtigte bzw. die Leistungsberechtigte diese damit zu beauftragen. In diesen Fällen bedarf es für die Direktanweisung an den begleitenden Dienst des folgenden Hinweises in dem Bemerkungsfeld in PROSOZ:

*„Die Eingliederungshilfeträgerin tritt der Schuld des/der Leistungsberechtigten mit dem Leistungsbescheid bei. Bei begründeter Rechnungslegung kann damit eine Zahlung direkt an den Leistungserbringer erfolgen.“*

Bei den Leistungen für die behinderungsbedingt notwendige Begleitung und Anleitung am Arbeitsplatz handelt es sich um zweckgebundene Leistungen, die direkt an den jeweiligen Anbieter bzw. die jeweilige Anbieterin der Unterstützungsleistungen gezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Leistungserbringer nach Rechnungsvorlage (quartalsweise, halbjährlich, längstens jedoch zum Ende des Haushaltsjahres). Die Rechnungsvorlage bestimmt den Zahlungsrhythmus. Der Rechnung ist kein Leistungsnachweis beizufügen. Diese dient lediglich als zahlungsbegründende Unterlage für die Abrechnung der Pauschale.

Die pauschale Vergütung beträgt in der Regel 400,00 EUR pro Monat und umfasst monatlich im Durchschnitt bis zu acht Stunden.

Eine Spitzabrechnung erfolgt nicht.

Sind mehrere Leistungsberechtigte in einem Arbeitsumfeld tätig und benötigen Begleitung und Anleitung, kann diese Leistung gemeinsam in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Bedarfe auch bei der gemeinsamen Inanspruchnahme gedeckt werden können. In diesen Fällen ist von Synergieeffekten bei der Begleitung und Anleitung auszugehen. Daher verringert sich die Pauschale um 20 % auf 320,00 EUR pro Person.

Wenn im Einzelfall ein höherer Bedarf an Begleitung und Anleitung (mehr als acht Stunden im Monat) geltend gemacht wird, ist die beantragte Stundenanzahl nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Der Begründung ist ein Kostenvoranschlag beizufügen, aus dem sich ein Kostensatz ergibt. In diesen Fällen kann das Integrationsamt hinzugezogen werden, um bei der Prüfung des angemessenen Bedarfes oder der Höhe der veranschlagten Kosten durch eine Stellungnahme zu unterstützen. Der Bedarf darf den Betrag von 800,00 EUR pro Monat (in der Regel 16 Stunden pro Monat) nicht überschreiten. Im Rahmen des Bewilligungsbescheides ist die monatlich bewilligte Stundenanzahl und der Stundensatz festzuhalten.

In diesen Fällen wird in der Regel zum Ende des Haushaltsjahres geleistet. Die Abrechnung hierfür erfolgt nach Vorlage der Rechnungen für den betroffenen Zeitraum, aus denen sich die geleisteten Stunden ergeben. Diese werden mit dem bewilligten Maximalstundenumfang abgeglichen. Hierbei ist eine durchschnittliche Betrachtung des bewilligten Maximalstundenumfangs im Bewilligungszeitraum ausreichend. Das heißt, dass eine Abweichung sowohl nach oben als auch nach unten in den einzelnen Monaten möglich ist, solange die durchschnittliche Gesamtbetrachtung dem bewilligten Maximalstundenumfang entspricht. Bei einer Unterschreitung des bewilligten Maximalstundenumfangs sind die tatsächlich erbrachten Durchschnittsstunden zu vergüten. Eine über die bewilligten Maximalstunden hinausgehende Vergütung erfolgt nicht.

In Ausnahmefällen und auf ausdrücklichen Wunsch der begleitenden Dienste kann in diesen, o.g. Fällen der im Bescheid festgelegte Maximalbetrag monatlich geleistet werden, ohne dass die Rechnungen monatlich vorgelegt werden müssen. Die Rechnungsvorlage und Abrechnung wie oben beschrieben erfolgen dann zum Ende des Haushaltsjahres. Bei einer Unterschreitung des bewilligten Maximalstundenumfangs im Bewilligungszeitraum ist der überzahlte Betrag zurückzufordern. Eine Nachzahlung erfolgt ebenfalls nicht.

Der begleitende Dienst ist verpflichtet, der bewilligenden Dienststelle mitzuteilen, sobald keine Begleitung und Anleitung am Arbeitsplatz mehr erforderlich ist.

### **4.3 Fahrtkosten**

Die unerlässlichen Fahrtkosten werden im Rahmen des Budgets für Arbeit übernommen. Unerlässlich sind die Kosten, wenn die Arbeitsstelle weder zu Fuß noch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Es handelt sich hierbei um Kosten, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung für erforderliche besondere Beförderungsmittel (Krankentransport, Taxi) entstehen. Hierfür sind drei Kostenvoranschläge einzuholen.

### **4.4 Honorar für Stellungnahme über die Höhe des LKZ in Fällen ohne Begleitdienst**

In Fällen, in denen keine Begleitung und Anleitung beantragt wird bzw. sich diese im Laufe der Maßnahme als nicht mehr erforderlich erwiesen hat und lediglich ein Lohnkostenzuschuss an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber gewährt werden soll, ist im Zuge der Antragsprüfung der IFD zu beauftragen, um die Höhe des Lohnkostenzuschusses festzulegen. Die Beauftragung des IFD erfolgt seitens der bewilligenden Dienststelle im Zwei-Jahres-Rhythmus.

Für die einmalige Leistung der Beurteilung der notwendigen Höhe des Lohnkostenzuschusses, die in einer entsprechenden Stellungnahme zusammengefasst wird, ist ein Honorar an den IFD in Höhe von 500,00 Euro zu leisten. Voraussetzung hierfür ist eine Vor-Ort-Beurteilung der Höhe des Lohnkostenzuschusses.

Die Stellungnahme kann dazu führen, dass ein Aufhebungsbescheid und eine Neubescheidung zu ergehen hat, sollte sich die Höhe des erforderlichen Lohnkostenzuschusses an die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber ändern.

## **4.5 Rückkehrrecht in die WfbM**

Aufgrund ihres Anspruches nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 58 SGB IX, haben Leistungsrechtigte ein unbeschränktes Rückkehrrecht in den Arbeitsbereich einer WfbM. Mit der Bewilligung des Budgets für Arbeit erhalten sie hierüber eine schriftliche Mitteilung.

## **5. Persönliches Budget**

Bei den Leistungen nach dieser Arbeitshilfe handelt es sich um zweckgebundene Leistungen, die direkt an die Anbieterinnen und Anbieter gezahlt werden. Sie sollen Menschen mit Behinderungen bei einer beruflichen Tätigkeit außerhalb einer WfbM unterstützen. Eine Ausgestaltung als Persönliches Budget nach § 29 SGB IX ist nicht sinnvoll möglich und entfällt daher.

## **6. Befürwortungs- und Bewilligungszeitraum**

Die Leistungsbewilligung ist immer für einen Monat vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen für eine Bewilligung danach weiterhin vor, werden die Leistungen so lange ohne neuen Leistungsbescheid erbracht, bis es zu Veränderungen bei den Voraussetzungen kommt oder der im Bescheid angegebene Befürwortungszeitraum endet.

Der Befürwortungszeitraum ist regelhaft der Dauer des Arbeitsverhältnisses anzugleichen.

Bei Arbeitsverträgen mit einer Befristung ist der Befürwortungszeitraum längstens auf das Ende der Vertragslaufzeit zu begrenzen.

Bei unbefristeten Arbeitsverträgen kann die Befürwortungsdauer unbefristet erfolgen, soweit davon auszugehen ist, dass in absehbarer Zeit keine Änderung des Bedarfs erfolgen wird. Jedoch muss auch hier sechs Wochen vor Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Befürwortung ein Sozial- und Verlaufsbericht durch den begleitenden Dienst der WfbM oder des IFD vorgelegt werden und eine Überprüfung und Fortschreibung des Gesamtplanes vorgenommen werden (§ 121 Abs. 2 SGB IX). Der zweijährige Rhythmus für den Sozial- und Verlaufsbericht ist für die gesamte Dauer der Maßnahme beizubehalten. Diese Regelung muss sich im Bescheid wiederfinden. In dem Sozial- und Verlaufsbericht ist die Entwicklung der Tätigkeit darzustellen sowie eine Einschätzung zur zukünftigen Höhe des erforderlichen Lohnkostenzuschusses und der notwendigen Begleitung und Anleitung zur Ausübung der Tätigkeit abzugeben. Der Sozial- und Verlaufsbericht ist einer im Zwei-Jahres-Rhythmus vorzunehmenden Gesamtplanung zugrunde zu legen. Diese kann einen Aufhebungsbescheid notwendig machen, sollte sich der Bedarf geändert haben.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein Abschlussbericht durch den Begleitdienst vorzulegen, in dem die Gründe für die Beendigung ausführlich beschrieben werden. Der Bewilligungsbescheid ist zum Zeitpunkt der Beendigung aufzuheben.

## **7. Berichtswesen, Controlling**

Die für das Controlling benötigten Daten werden dem Datawarehouse entnommen.



## **8. Inkrafttreten**

Diese Arbeitshilfe tritt am 01.05.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Bearbeitungshinweise zur Leistung Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX sowie die Arbeitshilfe zu § 54 SGB XII Hamburger Budget für Arbeit.